

Schnellauswahl

Corona

Innenpolitik

Ausland

Economist

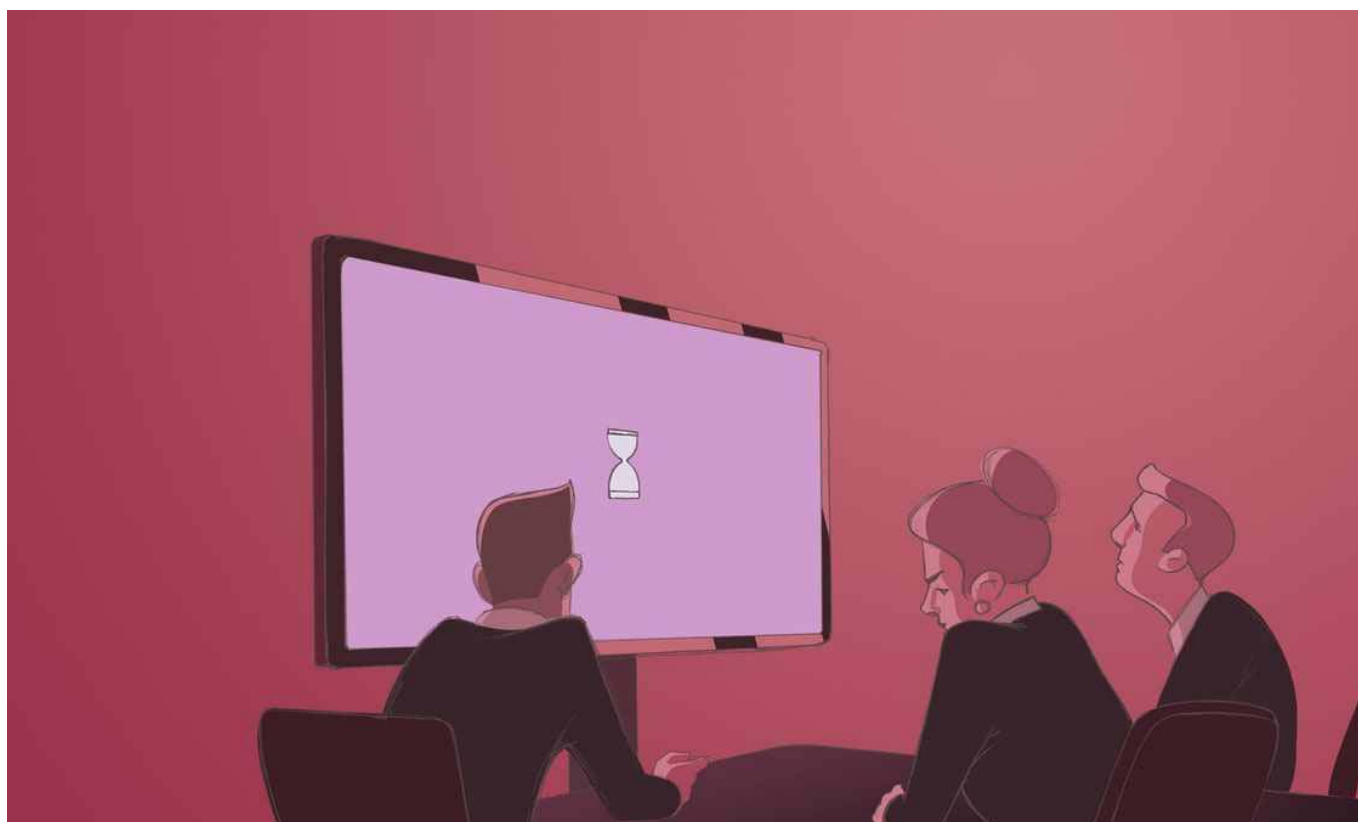
Kultur

Chronik

Wien

P. Coronakrise

Erleichterungen im Gesellschaftsrecht gelten weiter



(c) Marin Goleminov

Sobald ein neuer Artikel von Christine
Kary verfügbar ist, werden Sie per
E-Mail und Hinweis auf unserer Website
benachrichtigt. [Ändern →](#)

von **Christine Kary**

folgen

Neu!

Wie schon 2020, können **Gesellschafterversammlungen** auch im kommenden Jahr rein **virtuell stattfinden**. Auch **Fristen** werden neuerlich verlängert.

Wien. Für Kapitalgesellschaften wird es aufgrund der Pandemie auch im kommenden Jahr rechtliche Erleichterungen geben. Unter anderem wird die Möglichkeit, wichtige Beschlussfassungen virtuell abzuwickeln, prolongiert. Und auch einige Fristverlängerungen werden 2021 weiterhin gelten.

Mehr Zeit bleibt im kommenden Jahr unter anderem für die Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses einer GmbH, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft. „Davon können insbesondere auch Gesellschaften profitieren, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt“, erklärt Rechtsanwalt Christoph Brogyányi, Partner in der Kanzlei Dorda. Ursprünglich hätte die Covid-19-Gesetzgebung nur bis Ende 2020 gelten sollen, das Außerkrafttreten der meisten Bestimmungen wird nun jedoch hinausgeschoben. „Diese Verlängerung gilt für Jahresabschlüsse, deren Bilanzstichtag vor dem 1.1.2021 liegt. Eine Gesellschaft, deren Geschäftsjahr etwa am 30. 4. 2020 endete, muss den Abschluss nun nicht bis zum 31. 12. 2020 beim Firmenbuch einreichen, sondern hat bis 30. 4. 2021 dafür Zeit“, sagt Brogyányi.

Videokonferenz statt Präsenzveranstaltung

Auch die Frist für die Abhaltung der ordentlichen Gesellschafterversammlungen, in denen der Jahresabschluss festgestellt und über die Gewinnverteilung oder eine Rücklagenbildung entschieden wird, wird für 2021 neuerlich auf zwölf Monate

Sobald ein neuer Artikel von Christine Kary verfügbar ist, werden Sie per E-Mail und Hinweis auf unserer Website benachrichtigt. [Ändern](#) →

1 Präsenzversammlungen weiterhin nicht virtuelle Durchführung bleibt im gesamten Jahr

2021 möglich. Erlaubt werde eine Videokonferenz mit Zweiwegverbindung, „die einer Präsenzversammlung möglichst nahekommt“, heißt es dazu aus dem Justizministerium. „Diese Versammlungsform wurde bisher - auch ohne gesetzliche Grundlage - für Aufsichtsratssitzungen schon für zulässig erachtet.“

Bei Aktiengesellschaften, bei denen das an der großen Teilnehmerzahl scheitern kann, seien auch andere Formen der Wortmeldung und Stimmabgabe möglich, etwa per E-Mail bzw. bei börsennotierten Gesellschaften über Stimmrechtsvertreter. Bei Genossenschaften und Vereinen bleibt auch eine schriftliche Beschlussfassung ergänzend zulässig.

Überführung ins Dauerrecht?

Aber auch nach der Pandemie könnte sich die rein virtuelle Beschlussfassung als zulässige Variante etablieren. „Die Rückmeldungen zu den im Frühjahr ermöglichten virtuellen Versammlungen waren sehr positiv“, so Justizministerin Alma Zadić, zu überlegen sei daher, „was wir - nach einer Begutachtung - ins Dauerrecht überführen“. Besonders für Start-ups mit einem internationalen Gesellschafterkreis könne das hilfreich sein.

In Deutschland stößt die Idee, Online-Hauptversammlungen auf Dauer beizubehalten, indes zum Teil auf Skepsis: Die Aktionärsvereinigung SdK befürchtet eine übermäßige Einschränkung von Aktionärsrechten, sollten virtuelle Hauptversammlungen von der pandemiebedingten Ausnahme zum Normalfall werden.

Jetzt zum Rechtspanorama-Newsletter anmelden

Behalten Sie den Überblick über Gesetzesänderungen und aktuelle Urteile, die auch Sie betreffen können.

Sobald ein neuer Artikel von Christine Kary verfügbar ist, werden Sie per E-Mail und Hinweis auf unserer Website benachrichtigt. [Ändern](#) →

Sobald ein neuer Artikel von Christine
Kary verfügbar ist, werden Sie per
E-Mail und Hinweis auf unserer Website
benachrichtigt. [Ändern →](#)